

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Lisa Badum, Dr. Bettina Hoffmann, Sylvia Kotting-Uhl, Steffi Lemke, Gerhard Zickenheiner, Harald Ebner, Matthias Gastel, Stefan Gelbhaar, Britta Haßelmann, Oliver Krischer, Christian Kühn (Tübingen), Renate Künast, Dr. Ingrid Nestle, Friedrich Ostendorff, Lisa Paus, Markus Tressel, Dr. Julia Verlinden, Daniela Wagner und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung

– Drucksachen 19/30230, 19/30949 –

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Höchstrichterlich wurde vom Bundesverfassungsgericht bemängelt, dass das bislang geltende Klimaschutzgesetz nicht mit der Verfassung vereinbar ist. Das Gericht hat festgestellt, dass ein wesentlich ambitionierterer Klimaschutz notwendig ist, um die Freiheitsrechte aller, insbesondere junger, Menschen in der Zukunft zu erhalten und für nachfolgende Generationen zu sichern. Die Entscheidung ist damit ein klarer Arbeitsauftrag, bisher von der Bundesregierung versäumte Maßnahmen jetzt schnell nachzuholen und vor allem das Klimaschutzgesetz zu überarbeiten.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist zwar ein Fortschritt gegenüber dem vom Verfassungsgereicht kritisierten Gesetz, allerdings ist dieser noch nicht ausreichend, damit die Emissionen so weit sinken, um das Pariser Klimaabkommen einzuhalten. Es fehlt vor allem die Orientierung am Budgetansatz. Dabei hat das Bundesverfassungsgericht deutlich und mehrfach auf das vom Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) errechnete und noch verbleibende Restbudget an verbleibenden möglichen CO₂-Emissionen Bezug genommen, um unter der im Pariser Klimaabkommen gesetzten Grenze zu bleiben, wonach die globale Erhitzung auf deutlich unter 2 Grad, besser auf 1,5 Grad zu begrenzen ist.

Auffällig ist auch, dass gegenüber vorangegangenen Entwürfen für die Sektoren Verkehr und Landwirtschaft im jetzt vorliegenden Gesetzentwurf bis 2030 weniger ambitionierte Minderungspfade als ursprünglich vorgesehen sind. Dabei besteht gerade in diesen Feldern enormer Handlungsdruck. Für die Emissionsminderungen nach 2030 beschreibt der vorliegende Gesetzentwurf in den jeweiligen Sektoren keinen genauen

Minderungspfad und er sieht für die entscheidenden letzten fünf Jahre bis zur vorgeschlagenen Klimaneutralität 2045 keine jahres- und sektorscharfen Reduktionsschritte vor. Dabei hat das Bundesverfassungsgericht explizit die Relevanz langfristiger Reduktionsminderungen von Treibhausgasen hervorgehoben und die ungenügenden Pläne der Bundesregierung nach dem Jahr 2030 kritisiert.

Vor allem bringen Ziele allein noch keinen Klimaschutz, dafür braucht es konkrete und wirksame Maßnahmen. Gerade hier hat die Bundesregierung bisher das nötige Engagement vermissen lassen. Insbesondere im Hinblick auf die Maßnahmen, die noch in dieser Legislaturperiode umzusetzen wären, wie die notwendige Zielerhöhung für den Ausbau der erneuerbaren Energien, das Vorziehen der bereits geplanten Erhöhung des CO₂-Preises auf 60 Euro für die Bereiche Verkehr und Wärme auf das Jahr 2023 oder das ebenfalls notwendige Beschleunigen des nationalen Kohleausstiegs auf 2030 hat die Bundesregierung nicht geliefert.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

das Bundes-Klimaschutzgesetz in wesentlichen Punkten grundsätzlich zu überarbeiten und dabei insbesondere folgende Punkte umzusetzen:

- bei der Festlegung und Ermittlung der Minderungsziele und jährlichen Zwischenziele für die jeweiligen Emissionssektoren sich gemäß dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts daran zu orientieren, welches Budget Deutschland insgesamt noch an Restemissionen zur Verfügung steht, um seinen Beitrag dazu zu leisten auf den 1,5-Grad-Pfad zu kommen und dabei die vorliegenden Berechnungen des Sachverständigenrates für Umweltfragen (SRU) zur Grundlage zu machen;
- das Klimaschutzziel für 2030 von geplant minus 65 Prozent auf mindestens minus 70 Prozent im Vergleich zu 1990 anzuheben, um die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umzusetzen, um auf den 1,5-Grad-Pfad zu kommen und um eine Treibhausgasneutralität in den nächsten 20 Jahren erreichen zu können;
- frühzeitig konkrete, vorhersehbare und für junge und nachfolgende Generationen grundrechtschonende Festlegungen zu treffen, die Entwicklungsdruck vermitteln und einen Gesamtplan für das Ziel der Klimaneutralität festlegen;
- sicher auszuschließen, dass Senken (CO₂-Speicherung durch Wälder oder Böden) im Rahmen des LULUCF-Sektors (LULUCF = Land Use, Land-Use Change and Forestry) auf die nationalen Minderungsziele im vorliegenden Klimaschutzgesetz angerechnet werden können um zu verhindern, dass so eine Hintertür entsteht, gegebenenfalls Ziele auch durch eine Anrechnung von Senken zu erreichen, denn eine solche Anrechnung wäre eine Wette auf die Zukunft mit unsicherem Ausgang;
- dass im Rahmen der Zeitnahschätzung der Emissionsentwicklung durch das Umweltbundesamt und die anschließende Überprüfung durch den Expertenrat auch immer jährlich das noch zur Verfügung stehende Restbudget an verbleibenden CO₂-Emissionen ausgewiesen wird;
- das in § 13 des geltenden Gesetzes normierte Gebot für die Träger der öffentlichen Verwaltung, die Ziele und Zwecke des Klimaschutzgesetzes bei ihren Entscheidungen und Planungen zu berücksichtigen, zu verschärfen;
- die Rolle des Expertenrates für Klimafragen zu stärken, indem
 - a) dem Expertenrat zur Verbesserung der Jahresschätzung wesentliche Daten früher verfügbar gemacht werden, um eine breitere Datengrundlage und Erweiterung der Methoden zu ermöglichen;

- b) der Expertenrat auch bei Unterschreitung der Sektorenziele, zum Beispiel aufgrund unvorhersehbarer Emissionsschwankungen, eine qualifizierte Bewertung vornimmt und prüft, ob ein Sofortprogramm des zuständigen Ministeriums trotzdem notwendig ist;
 - c) der Expertenrat dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung jährlich ein Gutachten zu bisherigen Entwicklungen der Treibhausgasemissionen, Trends bezüglich der Jahresemissionsmengen und zur Wirksamkeit von Maßnahmen mit Blick auf die Zielerreichung vorlegt und auf dieser Grundlage Empfehlungen ausspricht, zu denen der Deutsche Bundestag und die Bundesregierung Stellung nehmen;
- die Bürger*innenbeteiligung zu stärken und bei der Erarbeitung des Klimaschutzprogramms 2030 auch Bürger*innen-Räte als geeignetes Instrument zu verankern.

Berlin, den 22. Juni 2021

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

